



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2025**Donnerstag, 08. Mai 2025****Nr. 20**

Inhalt

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

Dokumentation und Feststellung über eine
Vorprüfung des Einzelfalls nach § 35 Abs. 2 UVPG

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

An **Herr Martin Heisler** zuletzt bekannte Anschrift: **Innstr. 29, 84533 Haiming** ist am 05.05.2025 unter dem Aktenzeichen SG16 / SF /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 05.05.2025
Landratsamt Altötting

Sachgebiet 16
KFZ-Zulassungsbehörde
Frau Franziska Schander

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

An **Herr Rocco Piccinno** zuletzt bekannte Anschrift: **Trostbergerstr. 6, 84503 Altötting** ist am 08.05.2025 unter dem Aktenzeichen SG16 / SF /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 08.05.2025
Landratsamt Altötting

Sachgebiet 16
KFZ-Zulassungsbehörde
Frau Franziska Schander

Dokumentation und Feststellung über eine
Vorprüfung des Einzelfalls nach § 35 Abs. 2 UVPG

Bauherr:	InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG, Industrieparkstraße 1 D-84508 Burgkirchen a.d.Alz
Baugrundstück:	Flur-Nr.4/8 der Gemarkung Altöttinger Forst
Verfahren:	Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans nach § 13 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) für die „Erweiterungsfläche Nord“ des Chemieparks Gendorf, Industrieparkstraße 1, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, Flur-Nr.4/8 der Gemarkung Altöttinger Forst

Bekanntmachung nach § 34 Abs. 2 UVPG

Das Landratsamt Altötting gibt hiermit bekannt, dass der (Teil-)Sanierungsplan für die

„Erweiterungsfläche Nord“ des Chemieparks Gendorf (Flur-Nr.4/8 der Gemarkung Altöttinger Forst)

voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Verfahren nach § 43 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind. Die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist aufgrund des Ergebnisses dieser Vorprüfung nicht erforderlich.

Zusammenfassung der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 35 Abs. 4 UVPG

1. Ausgangssituation

Die gegenständliche Sanierungsfläche „*Erweiterungsfläche Nord*“, ist Teil des Hauptdepositionsbereichs der PFOA-Luftemissionen im Landkreis Altötting. Durch Sickerwasser wird PFOA aus der ungesättigten Bodenzone vertikal in untere Bodenschichten bis in das Grundwasser transportiert. Die betroffene Fläche ist durch die 6.

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Burgkirchen als Industriefläche ausgewiesen. Vor Nutzung der Fläche als Industriefläche ist aufgrund der vorliegenden schädlichen Bodenveränderung eine Sanierung erforderlich.

Die Dekontamination mittels Abgrabung von hochbelastetem Bodenmaterial, sowie die anschließende vollständige Versiegelung der Fläche stellen eine geeignete, effektive und verhältnismäßige Maßnahmenkombination zur Sanierung der Fläche dar. Durch die Herstellung einer qualifizierten Oberflächenversiegelung wird das Entstehen von transportrelevanten Sickerwässern und ein Schadstofftransport über den Wirkungspfad Boden-Grundwasser effektiv unterbunden.

Zur Umsetzung des Sanierungsplans ist eine Verbindlichkeitserklärung nach § 13 Abs. 6 BBodSchG beantragt.

2. Vorprüfung

Im Rahmen der bodenschutzrechtlichen Verbindlichkeitserklärung gem. § 13 Abs. 6 BBodSchG ist nach § 35 Abs. 2 Satz 1 UVPG eine Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn sie für die Entscheidung über die Zulässigkeit des vorliegenden Vorhabens einen Rahmen setzen und nach einer Vorprüfung im Einzelfall im Sinne von § 35 Abs. 4 UVPG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Hängt die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung von einer Vorprüfung des Einzelfalls ab, hat die zuständige Behörde gemäß § 35 Abs. 4 UVPG aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 6 aufgeführten Kriterien einzuschätzen, ob der Plan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen wären. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

3. Ergebnisse der Vorprüfung

Das für die Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans zuständige Landratsamt Altötting hat als untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde die Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans im Rahmen der Vorprüfung dahingehend überschlägig geprüft. Weiterhin wurden folgende Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme und Einschätzung gebeten:

- Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Altötting
- Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Altötting
- Untere Abfallrechtsbehörde des Landratsamtes Altötting
- Wasserwirtschaftsamt Traunstein

Der Sanierungsplan hat nach Einschätzung der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen. Durch die Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

4. Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung

Die durchgeführte Vorprüfung hat aufgrund überschlägiger Prüfung gezeigt, dass der Sanierungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Aufstellungsverfahren nach § 43 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Nach Einschätzung der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde führt die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen selbst zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der SUP-Pflicht.

- Keine weiteren erheblichen Umweltauswirkungen, welche nicht bereits innerhalb der Ausweisung als Industriefläche zu berücksichtigen gewesen wären (6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Burgkirchen).
- Die Fläche kann wie im Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Burgkirchen als Industriefläche genutzt werden.
- Positive Wirkung der Sanierung/Sicherung für das Schutzgut Grundwasser.

Im Ergebnis ist im Rahmen des Verfahrens zur Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans eine Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP) gemäß § 35 Abs. 2 UVPG nicht durchzuführen. Eine solche würde nicht zu weiteren Erkenntnissen führen, die im Sanierungsplan bzw. im Zuge der Verbindlichkeitserklärung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung – im gesonderten Aktenvermerk vom 02.05.2025 – ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen (vgl. § 34 Abs. 2 UVPG). Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel.: 08671 / 502 726) im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), SE 02, 84503 Altötting eingesehen werden.

Altötting, den 07.05.2025

Landratsamt Altötting
Abteilung Umweltschutz

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.